

Übersicht berufsbedingte Impfungen und berufsbedingte Reiseimpfungen

Ab sofort haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung unabhängig davon, ob die Versicherten auch entsprechende Ansprüche gegenüber anderen Kostenträgern, beispielsweise dem Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos, haben. Dazu gibt es neue Dokumentationsziffern für Impfungen, die aufgrund einer beruflichen Indikation oder aufgrund eines beruflich oder durch eine Ausbildung bedingten Auslandsaufenthaltes durchgeführt werden.

Abgerechnet werden diese Impfungen mit folgenden Buchstaben, die der Abrechnungsnummer zugefügt werden: V (bzw. Y) – erste Dosis eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie / W – letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung / X- Auffrischungsimpfung

Alle anderen Regelungen (Standard- und Indikationsimpfungen) bleiben unverändert. Übersichten finden Sie auf unserer Homepage.

(!) Leistungsanspruch im Rahmen des §11 Absatz 3 (Schutzimpfungs-Richtlinie):

Versicherte haben nur dann Anspruch auf eine Reiseschutzimpfung, wenn der Auslandsaufenthalt beruflich bedingt ist, die Ausbildungsstätte bestätigt, dass der Auslandsaufenthalt im Rahmen der Ausbildung durch Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder entsprechend den Hinweisen in Anlage 1 Schutzimpfungs-Richtlinie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die BRD vorzubeugen.

Alle anderen Reiseimpfungen (z.B. Urlaubsreise, Schüleraustausch) müssen als private Leistung (Impfstoff und ärztliche Leistung) abgerechnet werden. Ausnahme bilden die Kassen (z.B. AOK Rheinland/HH), die mit der KVH Zusatzvereinbarungen geschlossenen haben ("Übersicht Zusatzvereinbarungen von Schutzimpfungen"). In diesen Fällen können die vereinbarten Impfungen im Sachleistungsprinzip erbracht werden (Impfstoff auf Einzelverordnung/Sonderabrechnungsziffer).

Impfung/ Impfstoff (Beispiel)	Abrechnungs- Berufliche Indikation nummer	Reiseindikation	Empfehlung zur Umsetzung
Cholera Dukoral®	89130V 89130W 89130X	Aufenthalte in Infektionsgebieten, speziell un mangelhaften Hygienebedingungen bei aktuellen Ausbrüchen, z.B. in Flüchtlingslager oder bei Naturkatastrophen. (!)	

FSME FSME-Immun®Erw. /junior, Encepur®Erw./Kdr.	89102V 89102W 89102X	Personen, die durch FSME beruflich gefährdet sind (exponiertes Laborpersonal sowie in Risikogebieten, z.B. Forstbeschäftigte und Exponierte in der Landwirtschaft)	Zeckenexposition in FSME-Faußerhalb Deutschlands. (!)		
Gelbfieber Stamaril*	89131Y	Bei Tätigkeiten mit Kontakt zu Gelbfieber-Virus (z.B. in Forschungseinrichtungen oder Laboratorien).	Vor Aufenthalt in bekannten Gelbfieber- Endemiegebieten im tropischen Afrika und in Südamerika oder entsprechend den Anforderungen eines Gelbfieber Impfnachweises der Ziel- oder Transitländer. (!)		Einmalige Impfung in einer von den Gesundheitsbehörden zugelassenen Gelbfieber- Impfstelle.
Hep. A Havrix®1440/720, Vaqta®	89105V 89105W 89105X	Personen mit erhöhtem beruflichen Expositionsrisiko, einschließlich Auszubildende, Praktikanten, Studierende und ehrenamtlich tätige mit vergleichbarem Expositionsrisiko in folgenden Bereichen: -Gesundheitsdienst (inkl. Sanitäts- und Rettungsdienst, Küche, Labor, technischer und Reinigungsdienst, psychiatrische und Fürsorgeeinrichtungen) -Personen mit Abwasserkontakt, z.B. in Kanalisationseinrichtungen und Klärwerken Beschäftigte -Tätigkeit (inkl. Küche und Reinigung) in Kindertagesstätten, Kinderheimen, Behindertenwerkstätten, Asylbewerberheimen u.a.	Reisende in Regionen mit h Prävalenz. (!)	oher Hepatitis-A-	
Hep. B Engerix-B®Erw./ Kdr., HBVAXPRO®, Fendrix® (ab 15 J.)	89107V 89107W 89107X	Personen mit erhöhtem beruflichen Expositionsrisiko, einschließlich Auszubildender, Praktikanten, Studierender und ehrenamtlich Tätiger mit vergleichbarem Expositionsrisiko, z.B. Personal in medizinischen Einrichtungen (einschließlich Laborund Reinigungspersonal), Sanitäts- und Rettungsdienst, betriebliche Ersthelfer, Polizisten, Personal von Einrichtungen, in denen eine erhöhte Prävalenz von Hepatitis-B- infizierten zu erwarten ist (z.B. Gefängnisse, Asylbewerberheime, Behinderteneinrichtungen.)	Individuelle Gef erforderlich. (!)	ährdungsbeurteilung	Für betriebliche Ersthelfer ist die Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeit maßgeblich. Die Tätigkeit betrieblicher Ersthelfer ist i.d.R. nicht mit einem erhöhten beruflichen Expositionsrisiko verbunden.

Hep.A plus Hep.B	89202V 89202W			Nur bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A und eine Hepatitis B Impfung
Twinrix®				
Influenza Influvac tetra®, Vaxigripp® tetra, Flucelvax® tetra, Influsplit tetra®	89112Y	-Personen mit erhöhter beruflicher Gefährdung, z.B. medizinisches Personal, Personen in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr sowie Personen, die als mögliche Infektionsquelle für von ihnen betreute Risikopersonen (1) fungieren könnenPersonen mit erhöhter beruflicher Gefährdung durch direkten Kontakt zu Geflügel und Wildvögeln.	Nach Risikoabwägung entsprechend Indikation. (!)	Impfung mit einem inaktivierten tetravalenten Influenzaimpfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination.
Masern Kein Monoimpfstoff (MMR- Kombinationsimpfstoff (M-M-R VaxPro®, Priorix®)	89301V 89301W	Nach 1970 geborene Personen (einschließlich Auszubildende, Praktikanten, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in folgenden Tätigkeitsbereichen: -Medizinische Einrichtungen** inklusive Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe -Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material -Einrichtungen der Pflege*** -Gemeinschaftseinrichtungen* -Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern -Fach-, Berufs- und Hochschulen		Insgesamt 2-malige Impfung mit einem MMR-Impfstoff (bei gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung ggf. MMRV-Kombinationsimpfstoff verwenden). Die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen richtet sich nach den bisher dokumentierten Impfungen. Der MMR-Impfstoff kann auch bei bestehender Immunität gegen Mumps oder Röteln eingesetzt werden
Meningokokken Menveo®(ACWY), Nimenrix®(ACWY), Bexsero® (B), Trumenba® (B)	89115V 89115W 89115X**	Gefährdetes Laborpersonal (bei Arbeiten mit dem Risiko eines N. meningitidis-haltigen Aerosols).	Reisende in Länder mit epidemischem/ hyperendemischem Vorkommen, besonders bei engem Kontakt zur einheimischen Bevölkerung (z.B. Entwicklungshelfer, Katastrophenhelfer; medizinisches Personal, bei Langzeitaufenthalt); dies gilt auch für Aufenthalte in Regionen mit Krankheitsausbrüchen und Impfempfehlung für die einheimische Bevölkerung (WHO- und Länderhinweise beachten), vor Pilgerreise nach Mekka (Hadj, Umrah), Schüler/ Studierende vor Langzeitaufendhalten in Ländern mit	Berufliche Indikation: Impfung mit 4-valentem ACWY-Konjugat-Impfstoff und einem MenB-Impfstoff. Reiseindikation: Impfung mit 4-valentem ACWY-Konjugat-Impfstoff (Einreisebestimmungen beachten). Entsprechend den Empfehlungen der Zielländer.

			empfohlener allgemeiner Impfung für Jugendliche oder selektiver Impfung für Schüler/ Studierende. (!)	
Mumps Kein Monoimpfstoff (MMR- Kombinationsimpfstoff (M-M-R VaxPro®, Priorix®)	89301V 89301W	Nach 1970 geborene Personen (einschließlich Auszubildende, Praktikanten, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in folgenden Tätigkeitsbereichen: -Medizinische Einrichtungen** inklusive Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe -Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material -Einrichtungen der Pflege*** -Gemeinschaftseinrichtungen* -Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern -Fach-, Berufs- und Hochschulen		siehe Masern Impfung.
Pertussis Kein Monoimpfstoff, Kombi z.B. Tdap- Immun®	89303Y	Impfung alle 10 Jahre für Personen in der unmittelbaren Patientenversorgung in -der Schwangerenbetreuung und der Geburtshilfe -Arztpraxen -Krankenhäusern sowie in Gemeinschaftseinrichtungen*.		Da kein Monoimpfstoff gegen Pertussis zur Verfügung steht, sind bei vorliegender Indikation Dreifachkombinationsimpfstoffe (Diphtherie, Pertussis, Tetanus) zu verwenden.
Pneumokokken Pneumovax23®, Prevenar13®	89120V 89120X	Berufliche Tätigkeiten wie Schweißen und Trennen von Metallen, die zu einer Exposition gegenüber Metallrauchen einschließlich metalloxidischen Schweißrauchen führen.		Impfung mit PPSV23 und Wiederholungsimpfung mit PPSV23 mit einem Mindestabstand von 6 Jahren, solange die Exposition andauert.
Poliomyelitis IPV Merieux®	89122V 89122W 89122X	-Personal in Gemeinschaftsunterkünften für Einreisende auf Gebieten mit Infektionsrisiko; -medizinische Personal, das engen Kontakt zu Erkrankten haben kann; -Laborpersonal mit Expositionsrisiko.	-Reisende in Regionen mit Infektionsrisiko durch Wild-Poliovirusstämme (WPV) oder durch einen mutierten Impfvirusstamm.	Berufliche Indikation: Ausstehende Impfungen der Grundimmunisierung sollen mit IPV nachgeholt werden. Bei Personen mit weiterbestehendem Expositionsrisiko sollten Auffrischimpfungen alle 10 Jahre erfolgen.

Ausstehende Impfungen der Grundimmunisierung sollen mit IPV nachgeholt werden. Bei Personen mit weiter bestehendem Expositionsrisiko sollten Auffrischimpfungen alle 10 Jahre erfolgen.

Röteln

Kein Monoimpfstoff (MMR-Kombinationsimpfstoff (M-M-R VaxPro®, Priorix®) 89301V 89301W Nach 1970 geborene Personen (einschließlich Auszubildende, Praktikantinnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Medizinische Einrichtungen** inklusive
 Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer
 Heilberufe in der Pädiatrie, der Geburtshilfe und der unmittelbaren Schwangerenbetreuung
- Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material
- Einrichtungen der Pflege*** in der Pädiatrie, der Geburtshilfe und der unmittelbaren Schwangerenbetreuung
- Gemeinschaftseinrichtungen*
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern,

Eine routinemäßige Auffrischung gegen Poliomyelitis ab dem Alter von 18 Jahren wird nicht empfohlen.

Reiseindikation:

Reiseschutzimpfung zur Vorbeugung der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die BRD.

-Personen ohne Nachweis einer Grundimmunisierung sollten vor Reisebeginn wenigstens 2 IPV-Impfstoffdosen in 4-wöchigem Abstand erhalten.

Ausstehende oder nicht dokumentierte Impfungen der Grundimmunisierung sollen mit IPV nachgeholt werden. Wenn bei abgeschlossener Grundimmunisierung die letzte Impfung >10 Jahre zurückliegt, sollte eine einmalige Auffrischung erfolgen.

-Die aktuelle epidemiologische Situation ist zu beachten. Für bestimmte Länder hat die WHO verschärfte, temporäre Empfehlungen ausgesprochen, hier können kürzere

Impfabstände gelten (Informationen des

Auswärtigen Amts).

Bei Frauen 2-malige Impfung mit einem MMR-Impfstoff (bei gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung ggf. MMRV-Kombinationsimpfstoff verwenden). Die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen richtet sich nach der Komponente mit den wenigsten dokumentierten Impfungen. Bei Männern reicht eine 1-malige Impfung mit einem MMR-Impfstoff aus (bei gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung ggf. MMRV-Kombinationsimpfstoff verwenden). Der MMR-Impfstoff kann auch bei bestehender Immunität gegen Masern oder Mumps eingesetzt werden.

		Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern		
Tollwut Rabipur*, Tollwut-Impfstoff (HDC) inaktiviert	89132V 89132W 89132X	-beruflicher Umgang mit Tieren in Gebieten mit neu aufgetretener Wildtiertollwut z.B. Tierärzte, Jäger, Forstpersonal; -Personen mit beruflichem engen Kontakt zu Fledermäusen; -Laborpersonal mit Expositionsrisiko gegenüber Tollwutviren.	Reisende in Regionen mit hoher Tollwutgefährdung (z.B. durch streunende Hunde). (!)	
Typhus Typherix*, Typhim*	89133Y 89133X		Bei Reisen in Epidemie Gebiete mit Aufenthalt unter schlechten hygienischen Bedingungen. (!)	
Varizellen Varivax®, Varilrix® Masern-Mumps- Röteln-Varizellen MMRV Priorix Tetra® ProQuad®	89126V 89126W 89401V 89401W	Seronegative Personen (einschließlich Auszubildende, Praktikanten, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in folgenden Tätigkeitsbereichen: - Medizinische Einrichtungen** inklusive Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe - mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material - Einrichtungen der Pflege*** - Gemeinschaftseinrichtungen* - Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern		Insgesamt 2-malige Impfung (bei gleichzeitiger Indikation zur MMR-Impfung ggf. MMRV- Kombinationsimpfstoff verwenden)

⁽¹⁾ Als Risikopersonen gelten Personengruppen mit Grundkrankheiten, bei denen es Hinweise auf eine deutlich reduzierte Wirksamkeit der Influenza-Impfung gibt, wie z.B. Personen mit dialysepflichtiger Niereninsuffizienz oder Personen mit angeborener oder erworbener Immundefizienz bzw. –suppression.

^{*}Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

^{**} Medizinische Einrichtungen sind: 1. Krankenhäuser, 2. Einrichtungen für ambulantes Operieren, 3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, 4. Dialyseeinrichtungen, 5. Tageskliniken, 6. Entbindungseinrichtungen, 7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind, 8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, 9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, 10. Einrichtungen des öffentlichen

Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, und 11. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen.

*** Einrichtungen der Pflege sind - ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) gemäß § 71 Absatz 1 SGB XI, d. h. selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer BAnz AT 14.05.2020 B2 ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe versorgen, - ambulante Betreuungseinrichtungen gemäß § 71 Absatz 1a SGB XI, d. h. die für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung erbringen (Betreuungsdienste) - sowie stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) gemäß § 71 Absatz 2 SGB XI, d. h. selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden, ganztägig (vollstationär) oder tagsüber oder nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können.

(!) Ein Leistungsanspruch besteht nur im Rahmen des §11 Absatz 3 (Schutzimpfungs-Richtlinie)

Neue Abrechnungsnummern: V (bzw. Y) – erste Dosis eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie / W – letzte Dosis eines Impfzyklus nach FI od. abgeschlossene Impfung / X-Auffrischungsimpfung

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.

Stand 15.05.2020